

Ich unterlasse gänzlich, einzugehen auf die Anerkennung oder die Widerlegung der Rechtsgrundsätze der guten alten Römer, auf die der Abgeordnete D. Schaffrath sich so gründlich berufen hat. Ich halte mich an das einfach Practische in der vorliegenden Angelegenheit, und da will es mir scheinen, als ob das Wort: „gemeinschaftlich“ deshalb dastünde, um den Deutsch-Katholiken eine Erleichterung zu verschaffen. Es soll unstreitig eine Erleichterung sein, daß, wenn ihnen eine Kirche überlassen ist, alle drei Factoren zum Widerruf der Ueberlassung nöthig sind. Nun gestehe ich allerdings gern, daß ich den Deutsch-Katholiken von Herzen jede Erleichterung gönne, die sie in Sachsen finden mögen; ich habe ihr Entstehen mit großer Freude begrüßt, und bin stets zu ihrer Unterstützung bereit. Allein es wird dies nur eine illusorische Erleichterung sein, und es wird, wenn wir sagen, daß der Widerruf nur gemeinschaftlich stattfinden solle, doch für jeden der drei Factoren die Möglichkeit bleiben, sich einseitig den Widerruf vorzubehalten, da es kein Vertrag ist. Soll es aber ein wirklicher Vertrag sein, dann hat die neu-katholische Gemeinde nicht darauf einzugehen, bis ihr nicht auf eine gewisse Reihe von Jahren der Gebrauch der Kirche zugesichert wird. So lange es aber nur eine bloße Einwilligung ist, sehe ich nicht ein, was es helfen solle, wenn wir nur ein gemeinschaftliches Zurücktreten gestatten wollen. Ad Punkt e. bin ich ganz einverstanden damit; ad f. auch, und ich lege großen Werth darauf, daß nicht bloß in Städten, sondern auch in Dörfern den Deutsch-Katholiken Kirchen überlassen werden dürfen.

Abg. v. d. Planiß: Ich habe den Antrag des Abgeordneten v. Thielau unterstützt, und ich muß gestehen, daß mich derselbe anspricht, und zwar aus folgenden Gründen: einmal, weil ich ihn im Interesse der Deutsch-Katholiken gestellt halte, und zweitens, weil ich ihn für vollkommen gerecht halte. Ich habe es namentlich im Interesse der Deutsch-Katholiken gefunden, wenn man den Gemeinden allein das Recht des Widerrufs der Ueberlassung einer Kirche zuerkennt. Denn, meine Herren, wenn auch gegenwärtig noch so sehr in unserm Lande eine Hingung für die Sache der Deutsch-Katholiken sich kundgiebt, so wird eine Gemeinde sich doch sehr bedenken, denselben ihr Gotteshaus zu überlassen, wenn sie glauben kann, es sei die Möglichkeit der Rücknahme des Befugnisses mit zu viel Schwierigkeiten verbunden. Glauben Sie, meine Herren, daß dies wohl ein Grund ist, der besonders das Amendement des Abgeordneten v. Thielau empfiehlt. Denn wenn auch der Deputationsbericht den Gemeinden das Recht zuspricht, so sind sie doch nach den in demselben befindlichen Grundsätzen gehalten, sich erst mit dem Patron und auch mit der Kircheninspection darüber zu vereinigen, und diese können andere Ansichten haben. Es hat zwar vorher ein geehrter Abgeordneter ausgesprochen, die Kircheninspection sei gehalten, sich nach dem Willen der Mehrheit der Kirchengemeinde zu richten. Ich weiß nicht, in wie weit der Satz richtig ist; daß er aber nicht allemal angewendet wird, das scheint gewiß zu sein; daher glaube ich, kann man auf denselben nicht so viel Werth legen. Ich glaube daher, daß die Kir-

cheninspection und der Patron eine ganz andere Ansicht haben können in dieser Beziehung, als die Kirchengemeinde selbst. Meine Herren, es hat zwar ein Redner vor mir behauptet, daß Amendement des Abgeordneten v. Thielau sei juristisch unrichtig. Das mag sein, ich verstehe das nicht zu beurtheilen; demokratisch richtig scheint es mir aber vollkommen zu sein; denn es liegt der Schwerpunkt des Widerrufs auf den Gemeinden, und ich glaube, auf die Gemeinden kommt es bei dieser Frage besonders an. Denn sie sind die Mehrzahl, die das Gotteshaus füllen, von ihnen wird in der Hauptsache das Gotteshaus unterhalten und ihre Wünsche sind daher besonders zu berücksichtigen. Ich mache ferner noch darauf aufmerksam: Zu was soll es führen, wenn den Gliedern einer andern Confession ein Gotteshaus gegen den Willen der Gemeinde überlassen bleiben soll? Wird das nicht Störungen, Reibungen und Berwürfnisse herbeiführen? Ich glaube daher, daß in diesem Sinne das Amendement des Herrn v. Thielau vollständig richtig ist. Legt man aber einen so großen Werth auf den Rechtsgrundsatz, der hier gelten müsse, und glaubt man, daß, wenn ein pactum von drei Factoren geschlossen worden, es auch von diesen drei Factoren wieder aufzuheben sein müsse, so würde ich mich auch damit einverstanden erklären können, aber nicht damit, daß diese drei Factoren gemeinschaftlich die Aufhebung zu bewirken haben würden, sondern daß jedem Einzelnen das Recht der Aufhebung zugesprochen werde.

Staatsminister v. Könneritz: Die Vorschläge, die die geehrte Deputation sub a. — f. gethan hat, weichen in ihrem Sinne, und wie ihn der Herr Referent zuletzt erläutert hat, allerdings wesentlich von der Regierungsvorlage ab. Es liegt darin, und so erläuterte es der Herr Referent, es sollten die Neu-Katholiken allerdings unbedingt das Recht haben, Gottesdienst in einer Kirche zu halten, in so fern sich nur eine Kirchengemeinde findet, die ihnen ihre Kirche hierzu überläßt. Das war freilich nicht der Sinn der Regierungsvorlage, die ja nur ein Interimisticum für die Toleranz geben wollte, die Ausübung auf die Fälle beschränkte, wo das Bedürfniß einer größern Localität vorhanden sei und ein anderes nicht erlangt werden könnte, die Erwägung hierüber aber der Regierung vorbehielt. Der Grundsatz, den die geehrte Deputation in ihren Vorschlägen verfolgt, würde aber, da nach §. 56 der Verfassungsurkunde nur die gesetzlich aufgenommenen oder aufzunehmenden Confessionen das Recht der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes haben, allerdings voraussetzen, daß die Deutsch-Katholiken schon gesetzlich als eine Confession anerkannt und aufgenommen wären und nicht bloß ein Interimisticum für Duldung gegeben werde. Dies in der Allgemeinheit. Ich erlaube mir aber auf einiges Specielle noch etwas zu erwidern. Die Regierung ist damit einverstanden, daß nach dem Punkte b., um das Recht auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde und Kircheninspection, so wie des Patrons erfordert werde, aber nach dem, was ich eben entwickelt, nicht damit, daß dies schon zureiche, sondern nur daß es erforderlich sei, so daß